

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. März 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 41-1.56.4-5/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.426-592

Antragsteller:

Novelis Deutschland GmbH
Werk Göttingen
Hannoversche Straße 1
37075 Göttingen

Zulassungsgegenstand:

Bandbeschichtete Aluminiumbleche
"Novelis Farbaluminium FF2" und
"Novelis Farbaluminium FF 2 plus" und
"Novelis Farbaluminium FF3"

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-PA-III 4.592 vom 3. April 2002, geändert durch Bescheid vom 14. April 2005. Dem Gegenstand ist erstmals am 26. März 1990 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der bandbeschichteten Aluminiumbleche, "Novelis-Farbaluminium FF 2", "Novelis-Farbaluminium FF 2 plus" und "Novelis-Farbaluminium FF 3", genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die bandbeschichteten Aluminiumbleche mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.1 sind bei Verwendung für Fassadenbekleidungen nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2).

Sie dürfen mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 hinterlegt werden.

Die Verwendbarkeit der bandbeschichteten Aluminiumbleche, an die planmäßige Anforderungen an die Tragfähigkeit gestellt werden (z.B. als tragende oder aussteifende Bepan-
kung), ist durch diese allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche müssen den Angaben in DIN EN 1396 entsprechen. Die Blechdicke muss mindestens 1,97 mm betragen. Die Aluminiumbleche dürfen beschichtet werden mit den Lackbeschichtungssystemen:

"Novelis -Farbaluminium FF 2"

1. Standardfarben

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis

2. Metallic-Sonderfarben

Vorderseite: Metallic-Lack auf PVDF-Basis
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis

3. Metallic 4-Schichtsysteme

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis
Metallic-Lack auf PVDF-Basis
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis



¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -

"Novelis -Farbaluminium FF 2 plus"

1. Standardfarben, körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis
30 g/m² Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"
140 µm Aluminiumfolie

2. Metallic-Farben, körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis
Metallic-Lack auf PVDF-Basis
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis
30 g/m² Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"
140 µm Aluminiumfolie

"Novelis -Farbaluminium FF 3 plus"

1. Standardfarben, körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis
30 g/m² Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"
140 µm Aluminiumfolie

2. Metallic-Farben, körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis
Metallic-Lack auf PVDF-Basis
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis
30 g/m² Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"
140 µm Aluminiumfolie

2.1.2 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 5.2, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Institut für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der bandbeschichteten Aluminiumbleche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Folgende Angaben müssen auf den bandbeschichteten Aluminiumblechen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.426-592
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)
- weitere, nach DIN EN 1396 erforderliche Angaben

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der bandbeschichteten Aluminiumbleche eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,² anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ maßgebend.

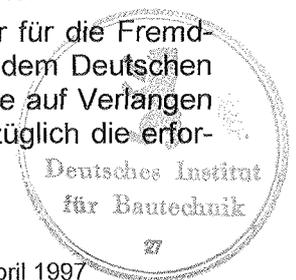
Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erfor-

² erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

³ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997



derlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Fassadenbekleidungen, die aus den bandbeschichteten Aluminiumblechen hergestellt werden, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Bei Verwendung der bandbeschichteten Aluminiumbleche für Fassadenbekleidungen ist die Norm DIN 4113⁴ zu beachten.

3.2 Brandverhalten

Die bandbeschichteten Aluminiumblechen sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2), nach DIN 4102-1.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die bandbeschichteten Aluminiumbleche mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die bandbeschichteten Aluminiumbleche zusätzlich mit Anstrichen und Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.



⁴ DIN 4113: Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung - Berechnung und bauliche Durchbildung